



Protokollauszug vom

13.04.2022

Departement Finanzen / Informatikdienste (IDW):

Submission Cherwell Partner: Vergabeentscheid und Gebundenerklärung der Beschaffungskosten

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.268-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. [...]

2. Die Kosten für die Beschaffung, Wartung und Support der Cherwell Lizenzen für die Vertragsdauer von sechs Jahren im Betrag von insgesamt rund 625 000 Franken (inkl. 7,7 % MWST) gehören zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand und werden daher sowie gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Erfolgsrechnung der Produktegruppe IDW der Jahre 2022 bis 2028 belastet.

3. Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses sowie Ziffer 2 der Begründung werden nicht veröffentlicht.

4. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt; Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Erneuerung der Lizenz-, Wartungs-, Support- und Dienstleistungsverträge für Cherwell-Lizenzen wurde am 3. Januar 2022 im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich auf simap.ch ausgeschrieben. Die Departementsleitung hat die Submissionsbedingungen mit Verfügung vom 9. Dezember 2021 genehmigt.

2. [...]

3. Kosten

3.1. Beschaffungskosten (inkl. MWST)

Bei der Berechnung der Beschaffungskosten wird jede Art der Vergütung inkl. Mehrwertsteuer berücksichtigt.

Bei Daueraufträgen bestimmt sich der Beschaffungswert anhand des Gesamtwertes für die vereinbarte Vertragsdauer. Bei Verträgen mit fester Laufzeit handelt es sich um einmalige Kosten während der gesamte Laufzeit des Vertrages. Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit handelt es sich um jährlich wiederkehrende Kosten. Setzt sich ein Vorhaben aus einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben zusammen, sind die Ausgaben zusammenzurechnen; für wiederkehrenden Ausgaben ist der zehnfache Betrag einzusetzen.

Aufgrund der durchgeführten Submission ergeben sich für die vereinbarte Vertragsdauer folgende Beschaffungskosten:

Einmalige Kosten zulasten Erfolgsrechnung	Fr. inkl. MWST
Aufnahme der IST Situation	3 015.60
Allfälliger Kauf von max. 5 Lizenzen	21 890.00
Total einmalige Kosten	24 905.60

Wiederkehrende Kosten zulasten Erfolgsrechnung	Fr. inkl. MWST
SLA mit der Anbieterfirma für Wartung und Support	16 155.00
Lizenzwartung	24 620.20
Dienstleistungen im Bereich IT Service Management	59 213.50
Total wiederkehrende Kosten pro Jahr	99 988.70
Total wiederkehrende Kosten für 6 Jahre	599 932.20

Total Beschaffungskosten	624 837.80
Total Beschaffungskosten, gerundet	625 000.00

Die Beschaffungskosten sind im Budget 2022 sowie im FAP der Jahre 2023 bis 2028 der PG Informatikdienste eingestellt (Kostenstelle 222401 / Kostenarten 315800 und 313015). Es handelt sich dabei um bereits heute bestehende Kosten. Mit dem neu evaluierten Partner konnten bessere Konditionen erzielt werden.

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300 000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, N. 3, 12 und 21 zu § 103 GG).

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn

sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: die zu beschaffenden Informatikmittel und IT-Dienstleistungen werden am Standort der Stadtverwaltung eingesetzt.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Mit der geplanten Ersatzbeschaffung wird die zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben notwendige IT-Service Management Lösung für die Cherwell-Produkte auf dem heutigen Stand der Technik bereitgestellt. Die Entscheidungsfreiheit beschränkt sich auf technische Detailfragen und liegt somit in der Kompetenz des Stadtrates.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Der bestehende Dienstleistungsvertrag für die Wartung und Support der Cherwell-Lizenzen muss erneuert werden, da der bestehende Partner seinen Partnerstatus für die Software Cherwell verloren hat und nicht mehr berechtigt ist, diese Lösung zu vertreiben und zu warten. Dementsprechend musste Ausschreibung und Vergabe an einen neuen Partner zum heutigen Zeitpunkt erfolgen.

4.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Erfolgsrechnung der PG Informatikdienste der Jahre 2022 bis 2027 zu belasten.

5. Externe und interne Kommunikation

Der Vergabeentscheid wird auf simap.ch publiziert. Eine Medienmitteilung und eine spezifische interne Kommunikation sind nicht erforderlich.

6. Veröffentlichung

Ziffer 1 dieses Beschlusses sowie Ziffer 2 der Begründung zum vorliegenden Vergabeentscheid werden gemäss Art. 3 Abs. 2 InfV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 lit. e VVO InfV nicht veröffentlicht.